

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 6. Sitzung (12.12.1903)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

### **Antrag.**

Die zweite Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, die Berechtigungen der Abiturienten der Realmittelschulen (Realgymnasien und Oberrealschulen) dahin zu erweitern, daß

- a) den Abiturienten der Realgymnasien auch das Reifezeugnis für die Rechtswissenschaft, das höhere Lehrfach ohne Einschränkung und das Bergfach,
- b) den Abiturienten der Oberrealschulen auch das Reifezeugnis für die Rechtswissenschaft unter der Bedingung des vor Beginn des Studiums zu erbringenden Nachweises hinreichender Kenntnisse im Lateinischen, ferner für das höhere Lehrfach ohne Einschränkung, das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbau-, das Forst- und Bergfach erteilt wird.

Obkircher.

Dr. Wildens.

Wittum.

Dr. Heimburger.

Dr. Blaukenhorn.

Rohrhurst.

Müller.

Dr. Goldschmit.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

### **Antrag.**

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung,  
im Bundesrate dahin zu wirken, daß den Reichs-  
tagsmitgliedern Anwesenheitsgelder und Freifahrt ge-  
währt werden.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1903.

Dr. Blankenhorn.	Dr. Wildens.
Fehrenbach.	Eichhorn.
Dr. Heimbürger.	Zehner.
Gießler.	Vortisch.
Oblircher.	Müller.
Dr. Binz.	Wittum.
Schüler.	

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

**Gesetzesvorschlag,**  
das amtliche Verkündungswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben  
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Kreisverkündungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der Karlsruher Zeitung als Landesverkündungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allg. Ausf.-Verordn. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 11. November 1899 (Ges. u. Verordgsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ob.

Gegeben zu.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1903.

Fehrenbach.	Geppert.
Zehnter.	Schmidt.
Breitner.	Schüler.
Land.	Gießler.
Armbruster.	Hergt.
Duffner.	Goldschmid.
Morgenthaler.	Grüniger.
Neuhaus.	Hennig.
Köhler.	Birkenmayer.
Strab.	Blümmel.
Bihler.	Kopf.

**Begründung.**

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Vertrags durch das Ministerium des Innern durchweg an bestehende politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgt sind (die sogenannten Amtsverkündungsblätter), sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der Zweiten Kammer gewesen und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahin geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündungsblätter ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wünschen bis jetzt keine Folge gegeben, es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.